

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 (3a) BauGB)
 Zulässig sind nur solche Vorhaben aus dem Katalog der unten aufgeführten Nutzungen und Anlagen (SO Sportboothafen, Wasserfläche Sportboothafen), zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9(2) BauGB).
 1.1.1) SO Sportboothafen: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO.
 Das Sondergebiet Sportboothafen dient der Unterbringung landsideiger Funktionen des Hafens sowie ergänzender touristischer Nutzungen. Zulässig sind:
 - wassersportbezogene Nutzungen mit Sanitärgebäude, Hafenseitegebäude, Bootsverleih, Segelschule, Vereinsheim, maritimes Gewerbe, Winterfreizeiger,
 - Parkplätze,
 - Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die in den im Plangebiet ansässigen Betrieben tätig sind, darüber hinaus ergänzend in Teilfläche B;
 - Schank- und Speisewirtschaften, Läden,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienhäuser mit insgesamt bis zu 20 Wohneinheiten,
 - Anlagen und Einrichtungen für die sportliche Betätigung der Gäste sowie für sonstige Freizeitgestaltung.

1.2) Höhenlage Erdgeschoss
 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Fertigfußboden) von Neubauten, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, muss eine Höhenlage von mindestens 2,0 m HN aufweisen.

1.3) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 1.3.1) Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)
 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl zulässige Grundfläche darf nicht überschritten werden.

1.4) Wasserfläche „Sportboothafen“ (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 Auf der Wasserfläche „Sportboothafen“ sind Liegeplätze für Boote und Hausboote zulässig. Ergänzend sind in der durch Baugrenzen angegebenen Fläche Dauerlieger (Boote / Schwimmp Plattformen zur ortsfesten Nutzung) für folgende Nutzungen zulässig:
 - Schank- und Speisewirtschaften, Läden,
 - Anlagen und Einrichtungen für die sportliche Betätigung der Gäste sowie für sonstige Freizeitgestaltung.

1.5) Grünordnungsmaßnahmen
 1.5.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Vom bisherigen Standort kann bei Nachpflanzungen um bis zu 5 m abgewichen werden.
 1.5.2) Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
 Pflanzung von Bäumen: Im Plangebiet sind als Ersatz für den Verlust geschützter Einzelbäume 25 Bäume der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, aus extra weitem Stand, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Entwicklungsperiode von mindestens 3 Vegetationsperioden ist Bestandteil der Maßnahme. Von den in der Pflanzliste genannten Arten kann innerhalb des Grundstücks bei Neupflanzungen um bis zu 5 m abgewichen werden. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Die Artenauswahl orientiert sich an den in der Pflanzliste 1 aufgeführten Arten. Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben der FLL zu erfolgen. Demnach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe bzw. 12 m² für eine Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baumscheibe ist zu begrünen und gegen ein Befahren zu schützen.
 Pflanzliste 1:
 Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Ainus glutinosa (Schwarz-Erle), Betula pendula (Hänge-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Malus sylvestris (Holz-Äpfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Pylus communis (Wild-Birne), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus intermedia, (Schwedische Mehlbeere).

1.5.3) Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Fläche A1: Pufferstreifen gegenüber besonders geschütztem Biotop: Der dargestellte Bereich ist durch einen Wildschutzaum gegen Betreten zu schützen. Es ist zulässig die gem. Anordnung (Aktenzeichen MA 706 002-2007-10) aufgegebenen 250 Stück Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
Fläche A2: Pufferstreifen gegenüber zu besonders geschütztem Biotop: Der dargestellte Bereich ist extensiv zu pflegen und dauerhaft als Schutzstreifen zu erhalten. Eine einmalige Mahd pro Jahr ist zulässig.

1.6) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 GFLR: Die Flächen des GFLR sind mit Fahrrechten für Wasserfahrzeuge zugunsten der Flurstücke 81/2, 82, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 10, 11, 12/3, 14/1 der Flur 3 sowie des Flurstücks 17/2 der Flur 1, alle Gemarkung Neuhof zu belasten.

II) BAUVORSCHRIFTEN ZUR GESTALTUNG (§12 (3) BauGB)

II.1) Dachform / -material
 Dächer von Hauptgebäuden sind als geneigte Dächer mit einer Neigung im Bereich von 10 bis 50 Grad auszuführen. Geringere Dachneigungen sind zulässig für extensiv begrünnte Dächer sowie Bereiche mit Dachterrassen. Wird ein First ausgebildet, muss er sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.
 II.2) Gauben
 Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten (gemessen in die Projektion in die Lotrechte). Dacheinschnitte und Dachbalkone (Balkone vor geneigten Flächen) sind unzulässig. Loggien in Gauben sowie Balkone vor Gauben sind zulässig.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1 bis 4) UND HINWEISE (III.5)

III.1) Bodendenkmäler
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchGM-V die zuständige Untere Denkmalbehörde und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DSchGM-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DSchGM-V).
 III.2) Bundeswasserstraße
 Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden, dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführung durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffszeichen ist unzulässig.
 Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im vB-Plan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

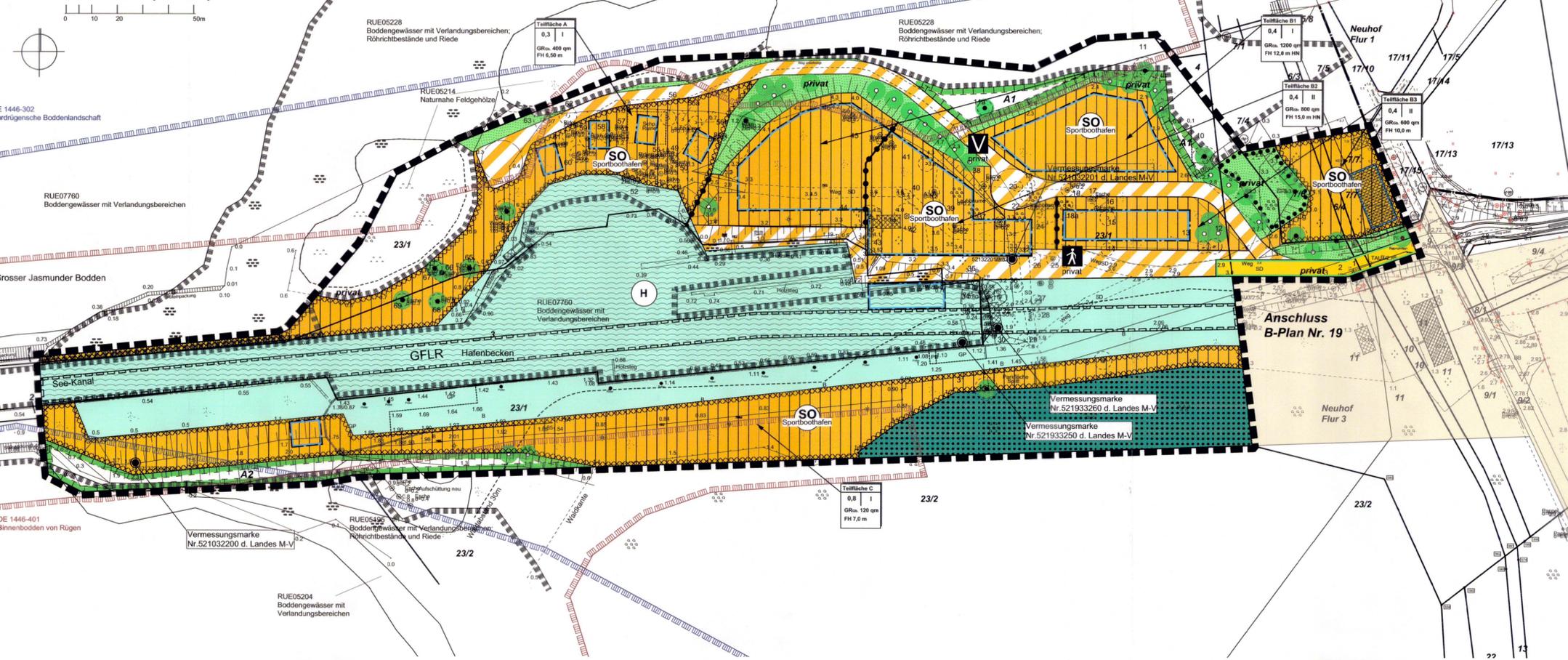
III.3) Vermessungsmarken
 Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG) gesetzlich geschützt:
 - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingegraben, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
 - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollen im Umkreis von 30m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
 - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
 - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

III.4) Bauliche Anlagen an der Küste
 Das Vorhaben umfasst die Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste. Gemäß § 89 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWdG), bedürfen die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an der Küste der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde.

III.5) Küsten- und Gewässerschutzstreifen
 Das Plangebiet liegt gänzlich innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchG M-V.
 III.6) Baumschutzsatzung
 Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung Sagard vom 28.08.2003.
 III.7) Sturmflutschutz
 Der Bebauungsplan liegt teilweise innerhalb des Überflutungsgebiets des Boddens (PlanZ 15.11.01). Für das zu betrachtende Küstengebiet Martinshafen beträgt der gültige Bemessungshochwasserstand BHW +2,10 m NHN = +1,95 m HN. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.
 Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten bzw. Eisaufschüben oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung des Vorhabens können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fördern.

III.8) Gewässerschutz
 Eingriffe in das Gewässer sind außerhalb der Hauptfortfahranzeige der Fische durchzuführen, d.h. nicht im Zeitraum 01. April bis 31. Mai. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten sind die zuständigen Außenstellen des LALLF zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Außenstellen ebenfalls zu informieren.
 Für das Vorhaben sind gewässerverträgliche Materialien zu verwenden und Schachtoffträge (z.B. Öl) zu vermeiden. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Älöl, Diesel u.a.) ist schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.
 III.9) Belange des Artenschutz
 Baumfäll-, -rodungs und Pflegearbeiten sind gem. § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Jahres zulässig.
 Hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermäusen im Naturraum sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eines potenziellen Teilbereiches (Sommerquartier), Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen.
 Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten am Gebäude- bzw. Gehölbzbestand ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen. Im Fall positiver Funde sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
 III.10) Externe Kompensationsmaßnahmen
Externe Maßnahme E1: Pflanzung von Einzelbäumen: Pflanzung und dauerhafter Erhalt von 10 Einzelbäumen an der Gemeindestraße nach Sagard (Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstücke 9/5, 10, 20) sowie Gemarkung Marlow Flur 1, Flurstück 161/4 (gem. Anordnung des Landkreises Rügen / Aktenzeichen MA 706 002-2007-10). Die genauen Pflanzstandorte werden vor Ort mit der Gemeinde abgestimmt.
Externe Maßnahme E2: Zahlung auf das Bauernschatkonto des Landkreises Rügen: Zahlung für 30 Einzelbäume (Kompensation gem. Anordnung des Landkreises Rügen / Aktenzeichen MA 706 002-2007-10).
Externe Maßnahme E3: Pflanzung eines Feldgehölzes im ökologischen Wert von 8,847 Kompensationsflächenpunkten in der Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 11 (Kompensation für rückwirkende Ausnahme vom Biotopschutz).

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



LEGENDE gem Anlage zur PlanZV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)
 - 01.01.11 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO), hier: Sportboothafen
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 16 BAUNVO)
 - 02.05.01 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTMASS
 - 02.05.02 GR_{max} 400 qm GRUNDFLÄCHE VON GEBÄUDEN ALS HÖCHSTMASS
 - 02.07.00 1 ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
 - 02.08.00 FH 5,0 m HOHE BAULICHE ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS in Metern HN, hier: max. Firsthöhe = 8,50 m HN
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 03.05.00 BAUGRENZE
- 9. GRÜNFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
 - 09.01.01 Grünfläche hier: private Böschungs- und Randstreifen
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
 - 06.01.01 STRASSENVERKEHRSSFLÄCHE mit STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - 06.03.01 hier: Verkehrsbenutzter Bereich (privat)
 - 06.03.01 hier: Fußgängerbereich (privat)
- 10. WASSERFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)
 - 10.01.01 hier: Wasserfläche Sportboothafen bestehend / geplant
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)
 - 13.03.01 PFLANZUNG / ERHALT VON BÄUMEN
 - 13.01.01 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
 - 13.03.01 UMGRENZUNG SCHUTZOBJEKTEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUN BAUGB) mit farb. Differenzierung, hier: - Biotop - FFH-Gebiet - EU-Vogelschutzgebiet
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 15.11.00 FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 5) hier: Textl. Festsetzung I.2)
 - 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BAUGB)
 - 15.14.00 ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (hier: §9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - 15.15.00 VERMESSUNGSMARKE DES LANDES MV (§ 9 ABS. 6 BAUGB / § 7 VermKatG MV)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.4.2010. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.4.2010 bis zum 19.5.2010 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 9.6.2010 durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.5.2010 bis 10.6.2010 erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.5.2010 frühzeitig nach § (1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltauflage aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am 28.2.2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und §4(1) BauGB vorgetragenen Hinweise und Anregungen am 28.2.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Begründung mit dem Umweltbericht (und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen) haben in der Zeit vom 29.4.2013 bis zum 31.5.2013 während folgender Zeiten:
 Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 9.4.2013 bis 29.4.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.b-planpool.de veröffentlicht.
7. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 5.4.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

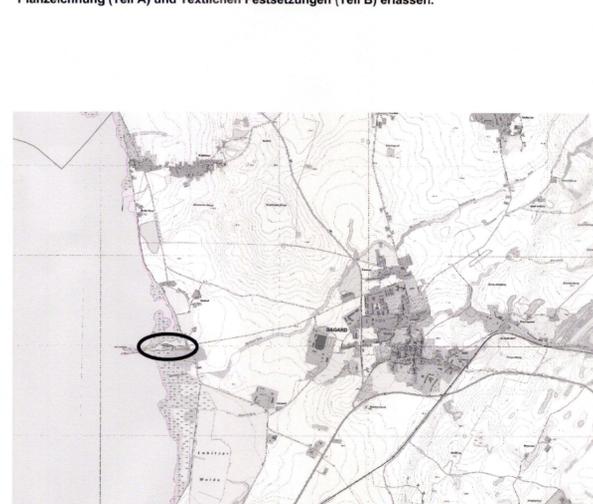
8. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am 19.7.2017 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden gebilligt. Gleichzeitig wurden die in der Beteiligung vorgetragenen Hinweise und Anregungen am 19.7.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen haben erneut in der Zeit vom 21.8.2017 bis 22.09.2017 während folgender Zeiten:
 Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 2.8.2017 bis 23.8.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde die Bekanntmachung im gleichen Zeitraum auf der homepage des Amtes Nord-Rügen und ergänzend unter www.b-planpool.de im Internet veröffentlicht. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de im Internet veröffentlicht.
10. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 1.8.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.
11. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 5.7.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen und am 5.7.2018 ausgefertigt.
12. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 13.6.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.6.2019 gebilligt.

Sagard, den 22.5.2019



SATZUNG DER GEMEINDE SAGARD

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Martinshafen".
 Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.6.2019 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Martinshafen", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Übersichtsplan unmaßstäblich
 rath herzelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Sagard
 vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 12
"Martinshafen"
 Satzungsfassung
 Fassung vom 18.03.2010, Stand 13.03.2019 Maßstab 1:1.000